

Durchführungsbestimmungen für Schiedsrichter

I. Beteiligte Personen und Ausschüsse

•

AKTIVE Schiedsrichter:

Für diesen Status sind mindestens 15 Spieleinsätze je Saison erforderlich, sowie die regelmäßige Teilnahme an der Weiterbildung (Pflichtveranstaltung).

Alternativ hierzu gilt die Ausübung einer Funktion in den Ausschüssen des Schiedsrichterwesens auf Kreis-, Verbands-und/oder Bundesebene.

Aktive Schiedsrichter werden bei der Berechnung des Schiedsrichtersolls berücksichtigt.

Die Teilnahme an einer Leistungsprüfung ist grundsätzlich verpflichtend. Der KSA bietet hierfür mehrere Termine an. Anmeldeschluss ist jeweils 7 Tage vor Beginn der Leistungsprüfung

AKTIVE Beobachter:

Für diesen Status sind regelmäßige Einsätze je Kalenderjahr erforderlich, sowie die regelmäßige Teilnahme an der monatlichen Weiterbildung.

Alternativ hierzu gilt die Ausübung einer Funktion in den Ausschüssen des Schiedsrichterwesens auf Kreis-, Verbands-und/oder Bundesebene. Aktive Beobachter werden bei der Berechnung des Schiedsrichtersolls berücksichtigt.

INAKTIVE Schiedsrichter bzw. INAKTIVE Beobachter:

Zu den „*Inaktiven*“ gehören Kameraden, die alters-, gesundheits-, berufs oder privatbedingt nicht mehr oder zeitlich begrenzt (ab mindestens 3 Monaten) nicht als aktive Schiedsrichter oder aktive Beobachter zur Verfügung stehen. Weiterhin können nach Beschluss des KSA weitere aktive Schiedsrichter bzw. aktive Beobachter in den Status „*INAKTIV*“ genommen werden. Inaktive Schiedsrichter und inaktive Beobachter werden bei der Berechnung des Schiedsrichtersolls nicht berücksichtigt.

Kreisschiedsrichterausschuss (KSA):

Der Kreisschiedsrichterausschuss setzt sich aus dem am letzten Schiedsrichtertag gewählten Mitgliedern und den vom Kreisvorstand (auf Vorschlag des Kreisschiedsrichterausschusses) berufenen Mitarbeitern zusammen.

Der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied im Kreisvorstand.

II. Allgemeine Grundsätze für Schiedsrichter und Beobachter

Neutralität

Jeder Schiedsrichter und Beobachter ist zu absoluter Neutralität verpflichtet.

Fühlt sich ein Schiedsrichter oder Beobachter einem Verein, einer Mannschaft oder gegenüber am Spiel Beteiligten Personen gegenüber befangen, so hat er unverzüglich mit dem Spiel Ansetzer Kontakt aufzunehmen.

Generell können auch von Schiedsrichtern und Beobachtern Spielleitungen mit Beteiligung von bestimmten Vereinen abgelehnt werden, dies wird entsprechend als Sperrvermerk in das DFBnet aufgenommen.

Öffentliche Kritik

Grundsätzlich ist jegliche öffentliche Kritik über Kameraden zu unterlassen.

Bei Vorkommnissen können Verstöße, Verfehlungen oder Anmerkungen über SR-Leistungen jedem Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses mitgeteilt werden, um notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Erreichbarkeit der aktiven Schiedsrichter und aktiven Beobachter

Mit Beginn der Saison 2016/2017 müssen alle aktiven Schiedsrichter und aktiven Beobachter telefonisch erreichbar sein. Darüber hinaus müssen alle aktiven Schiedsrichter und aktiven Beobachter über eine Emailadresse verfügen, um Ihre Ansetzungen entsprechend zeitnah entgegennehmen zu können und zu bestätigen.

Bei aktiven Schiedsrichter bzw. aktiven Beobachter wo dies nicht möglich ist, soll vom Heimatverein eine Mail Adresse benannt werden, über die die Ansetzungen zeitnah entgegengenommen und bestätigt werden können. Der Heimatverein ist in diesem Fall dafür verantwortlich, seinen Schiedsrichter bzw. Beobachter zeitnah zu informieren.

III. Alters-und Spielklasseneinteilung

Nach dem Anhang der SRO/WFLV werden die Schiedsrichter durch die Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt. Für die Einteilung in Leistungsklassen und insbesondere die Meldung für die Bezirksliga berücksichtigt der KSA die Leistung der Schiedsrichter, die Ergebnisse der Leistungsprüfung, das Persönlichkeitsbild und Beobachtungsergebnisse auf Kreisebene durch den KSA oder durch von ihm beauftragte Beobachter.

Aus dem Bestehen der Leistungsprüfung allein erwächst kein Anspruch auf Leitung von Spielen der Kreisliga A oder auf Meldung eines Schiedsrichters für die Bezirksliga. Hierfür sind vielmehr die zuvor genannten Kriterien maßgeblich. Über die Einteilung in die Leistungsklassen und die Meldung von Schiedsrichtern für die Bezirksliga entscheidet der KSA durch Beschluss.

IV. Regelmäßige Verfügbarkeit

Aktive Schiedsrichter bzw. Beobachter stehen regelmäßig zu Spielleitungen zur Verfügung, indem sie insbesondere für den Wochenendspielbetrieb ohne grundsätzliche Einschränkung einer Anstoßzeit ansetzbar sind.

V. Auf-und Abstiegsregelungen

Der Auf-bzw. Abstieg wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den KSA geregelt. Neben den durchgeführten Beobachtungen auf Kreisebene sind insbesondere Einsatzbereitschaft, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit entscheidende Bewertungskriterien. Im Übrigen verweisen wir auf die SRO/WFLV in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Meldung von Nichtansetzbarkeiten

Die Ansetzungen erfolgen i.d.R. mit einem 2-wöchigen Vorlauf. Die Meldungen bzgl.

Nichtansetzbarkeiten sollten entsprechend frühzeitig erfolgen, zur Vermeidung unnötiger Umbesetzungen. Diese Meldungen nehmen die jeweiligen Ansetzer entgegen.

Unterstützend können in jeder monatlichen Weiterbildung die anwesenden KSA Mitglieder informiert werden.

VIII. Rückgaben und Nichtantreten

Rückgaben von Ansetzungen sind schnellstmöglich und ausschließlich an den zuständigen Ansetzer zu richten. Schiedsrichterassistenten melden sich beim jeweiligen Schiedsrichter und Ansetzer ab.

Bei Spielrückgaben am Spieltag hat der SR neben dem zuständigen Ansetzer auch den gastgebenden Verein zu informieren, um sicherzustellen, dass der gastgebende Verein sich ggf. um einen Ersatz-SR bemühen kann. Jede Spielrückgabe bedeutet für die Ansetzer erhebliche Mehrarbeit und sollte durch vorausschauende Terminplanung aller Beteiligten auf ein Minimum reduziert werden. Dem KSA ist bewusst, dass es trotzdem vielfältige, unvermeidbare Rückgaben geben kann.

Alle Spielrückgaben werden durch die zuständigen Ansetzer erfasst und mindestens einmal jährlich ausgewertet. Nichtantreten ist unter allen Umständen zu vermeiden, da dies immer ein Ärgernis für die betroffenen Vereine bedeutet, den Ansetzern bzw. dem KSA angelastet wird und große Probleme u.a für den betreffenden Ansetzer, die beteiligten Vereine und den Spelausschuss mit sich bringt.

Ordnungsgelder gegen Schiedsrichter (Schiedsrichter unter Haftung ihres Vereins)

Schiedsrichterweiterbildung

Schiedsrichter, die unentschuldigt fehlen, werden mit einem Ordnungsgeld von 20,-€ bei Senioren und 10,-€ bei Junioren belegt. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld, sollte es zu weiteren unentschuldigtem Fernbleiben kommen, drohen weitere Ordnungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs.2 Schiedsrichterordnung!

Nichtantreten zur Spielleitung

Schiedsrichter, die unentschuldigt zu Spielleitungen nicht antreten, werden mit einem Ordnungsgeld von 20,-€ bei Senioren und 10,-€ bei Junioren belegt. In Wiederholungsfällen drohen weitere Ordnungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs.2 Schiedsrichterordnung!

Schiedsrichter Leistungsprüfung

Schiedsrichter, die sich für eine LP angemeldet haben und dieser unentschuldigt fernbleiben, werden mit einem Ordnungsgeld von 20,-€ bei Senioren und 10,-€ bei Junioren belegt

Spielleitungen ohne Auftrag seitens des KSA

Schiedsrichter, die ohne Genehmigung Spiele leiten, (Selbstansetzung oder durch Vereine), werden mit einem Ordnungsgeld von 20,-€ bei Senioren und 10,-€ bei Junioren belegt

Nichtbestätigung eines Spielauftrages im DFBnet

3 Tage vor dem Spieltag muss die Bestätigung im DFBnet erfolgt sein (Bsp: Spiel So 15.00 Uhr; letzter Bestätigungstermin Do. 14.59 Uhr).

Erfolgt die Bestätigung nicht oder verspätet wird der SR mit einem Ordnungsgeld von 10,-€ bei Senioren und 5,-€ bei Junioren belegt

Verwaltungsanordnung zur Schiedsrichtermeldepflicht für Vereine (§ 37 Abs.5 SpO/WFLV)

Jeder Verein hat für jede gemeldete Mannschaft (Frauen und Herren sowie für gewisse Jugendmannschaften gemäß Abs.1 a-f der Anordnung) einen/eine Schiedsrichter/in zu stellen.

Vereine, die keine oder zu wenig Schiedsrichter stellen, werden für jeden fehlenden Schiedsrichter monatlich mit einem Ordnungsgeld entsprechend der Anordnung zur Schiedsrichter Meldepflicht mit einem Ordnungsgeld belastet.

Die Belastung erfolgt quartalsweise. Stichtag für die Festlegung des zu zahlenden Ordnungsgeldes ist jeweils der Erste des Monats. Zur Anrechnung kommen zwei Jungschiedsrichter, wenn ein Seniorenschiedsrichter aktiv ist.

Schiedsrichter im Sinne dieser Anordnung sind diejenigen Schiedsrichter, die die Schiedsrichteranzwärtprüfung bestanden haben und für den KSA i.S. des § 6 SRO/WFLV in der Regel zur Leitung von Spielen eingesetzt werden. § 37 Abs.4 SpO/WFLV bleibt unberührt.

Eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll als Schiedsrichter, Jungschiedsrichter oder Beobachter entfällt regelmäßig, wenn die betreffende Person in einem Spieljahr nicht mindestens **15 im DFBNet** ausgewiesene Spieleinsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Beobachter leistet. Die verschiedenen Einsatzarten werden als gleichwertig angesehen und können kombiniert werden.

Bei Schiedsrichtern, die erst nach Beginn eines Spieljahres eingesetzt werden können oder vor Ende eines Spieljahres aufhören (z. B. Schiedsrichteranzwärt und Schiedsrichter nach einem Verbands-oder Kreiswechsel), werden die Mindestanforderungen auf die Monate umgerechnet, in denen der Schiedsrichter einsetzbar war.

Besonderheiten bei Zu- und Abgängen von Schiedsrichtern während der Saison:

- Scheidet ein aktiver SR aus, zählt er ab sofort nicht mehr zum Schiedsrichtersoll
- Wird ein neuer SR während des laufenden Spieljahres gemeldet und erkennt ihn der KSA als geeignet an, so ist er vom Zeitpunkt der Anerkennung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins anzurechnen
- Auch bei einem Vereinswechsel des Schiedsrichters während des laufenden Spieljahres wird der Schiedsrichter weiterhin dem Verein angerechnet, bei dem er zu Beginn des Spieljahres gemeldet war (01.07)

Allgemeines zum Spielbetrieb:

Schiedsrichteransetzungen:

Die Vereine können die Ansetzungen der Schiedsrichter unter www.fussball.de einsehen. Die Ansetzungen werden über das Medium DFBnet veröffentlicht. Sofern ein Schiedsrichter über eine E-Mail Adresse verfügt, erfolgt eine Ansetzung automatisch aus dem System. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, regelmäßig (alle zwei Tage) ihre E-Mail Postfächer zu überprüfen. Die Ansetzungen sind über den E-Mails angezeigten Link zu bestätigen.

In den Kreisligen A – C, den Pokalspielen, den Spielen der Frauen und den Spielen im Jugendbereich erfolgen die Ansetzungen der Schiedsrichter durch die gemäß Aufgabenverteilung zuständigen Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses.

Vereinswechsel von Schiedsrichtern

Schiedsrichter, die in der Saison **2016/2017** für einen anderen Verein tätig sein wollen, müssen sich bis zum **30. Juni 2017** beim bisherigen Verein per Einschreiben abgemeldet und dies dem Kreisschiedsrichterausschuss unter Beifügung einer Durchschrift der Abmeldung und Nennung des neuen Vereins mitgeteilt haben. Sonst wird der Schiedsrichter dem bisherigen Verein für die nächste Saison zugerechnet (§ 30 Abs. 4 Spielordnung WFV).

Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die SR-Ordnung und/oder gegen die „verbindlichen Richtlinien und Anweisungen“ können entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben, so beispielsweise:

Ordnungsgeld, -Verweis, -befristete Nichtansetzung zu Spielen, -Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse, -Streichung von der Schiedsrichterliste.

Verstöße können beispielsweise sein:

- Wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
- Verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
- Nichtantreten zu Spielleitungen,
- Missachtung der Anordnung der Schiedsrichterausschüsse,
- Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
- wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,
- Verstöße gegen die Kameradschaft und hier auch insbesondere öffentliche (unsportliche) Kritik gegenüber Kameraden, dem Schiedsrichterausschuss oder dem Kreisvorstand.

Grundsätzlich handelt der Schiedsrichterausschuss in allen übrigen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ebenso verweisen wir hier auf §8 der SRO/WFLV.

**Kreisschiedsrichterausschuss Sieg
gültig ab 1.7.2016**